

STV-Vorlage

Vorlagen-Nr.: STV-027/2021-2026
 Aktenzeichen: FB 3 Sch./Bc.
 Bearbeiter: Becker, Steffen

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt	07.06.2021
Stadtverordnetenversammlung	17.06.2021

Sichtvermerke	
Gez. Becker	
Gez. Schepp	Gez. Ruck, Bürgermeister

Betreff:

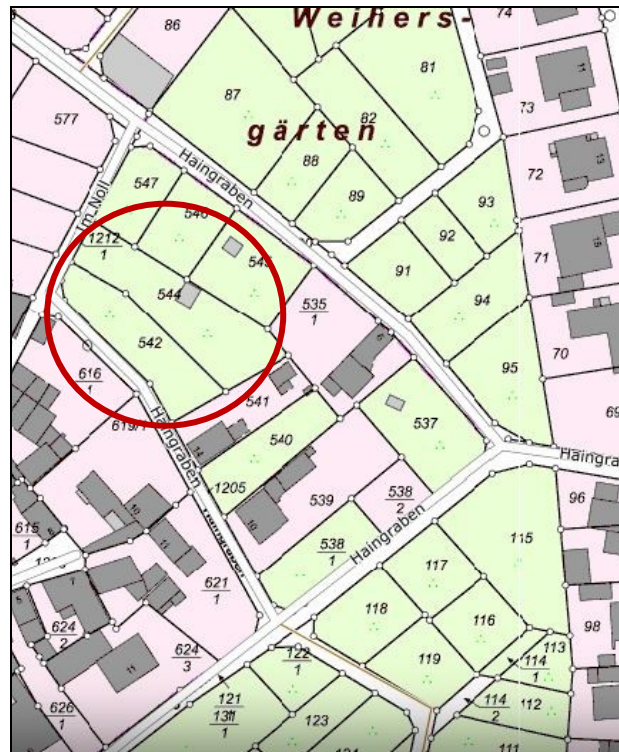
Bebauungsplan Nr. 1 "Weihergärten, Lützelfeld, Atzelnest", 1. Änderung im Stadtteil Holzheim;
 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Begründung:

Die Eheleute Alexander und Svenja Jung, Hauptstraße 71, 35415 Pohlheim beabsichtigen auf den Grundstücken Flur 1 Nr. 542 und 544 im Stadtteil Holzheim ein Wohngebäude zu errichten. Mit dem jetzigen Bauplanungsrecht ist dies allerdings nicht möglich. Die Eheleute haben sich daraufhin an die Planungsgruppe Seifert gewandt und beiliegenden Antrag gestellt. Weiterhin ist auch eine Kostenübernahmeerklärung beigefügt. Aus dem Antrag ergeben sich folgende bauplanungsrechtliche Argumente:

1. Der Geltungsbereich der Planänderung ist in dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 als Teil einer größeren Fläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ festgesetzt.
2. Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen einer städtebaulich sinnvollen und siedlungsökologisch vertretbaren baulichen Nutzung im Innenbereich von Holzheim. Diese maßvolle Verdichtung hat in Anpassung an die umgebende Bebauung zu erfolgen.
3. Für die Planänderung kann das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewendet werden, die materiellen Voraussetzungen hierfür sind gegeben.

Übersicht Plangebiet (ohne Maßstab)
der Geltungsbereich wird gebildet aus den Flurstücken 542 und 544 in Flur 1 in der
Gemarkung Holzheim



Der Magistrat hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 27.05.2021 beraten und empfiehlt nachfolgende Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, nachfolgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB, für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Weihersgärten, Lützelfeld, Atzelnest“ im Stadtteil Holzheim einen 1. Änderungsplan aufzustellen und ihn nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
2. Nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist mit dem Auslegungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen.
4. Die Vorhabenträger übernehmen sämtliche Kosten des Verfahrens.

Anlagen: 2